

Satzung

"Spielkreis Nieder-Olm"



§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Spielkreis Nieder-Olm e.V." Er hat seinen Sitz in Nieder-Olm.

Das 1. Geschäftsjahr beginnt am 15. November 1990 und endet am 30. September 1991. Die folgenden Geschäftsjahre beginnen jeweils am 1. September und enden am 31. August des nächsten Kalenderjahres.

Seit 1999 ist der Verein ins Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Spielkreis soll die Entwicklung von Kindern ab 0-6 Jahren unterstützen und fördern. Die Eltern/ Erziehungsberechtigten sind in die pädagogische Arbeit einbezogen. Konzeptionelle und organisatorische Einzelheiten sind in den Richtlinien des Vereins definiert.

§3 Mitgliedschaft

Der Eintritt eines Kindes in eine Spielkreisgruppe setzt die Mitgliedschaft eines Elternteils/Erziehungsberechtigten im Verein voraus.

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen werden. Der Mitgliedsantrag und Antrag auf Aufnahme eines Kindes ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

Der Beitritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam. Mit dem Beitritt ist die Anerkennung der Satzung sowie der Richtlinien zum Besuch des Spielkreises Nieder-Olm, jeweils in der letzten Fassung, verbunden.

Eine Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft auch mit deren Erlöschen.

Der Austritt aus dem Verein bedingt eine Kündigung des Spielkreisplatzes. Diese kann grundsätzlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende erfolgen, jedoch sind die in den Richtlinien erläuterten Besonderheiten zu beachten.

Eine Kündigung des Spielkreisplatzes beendet nicht automatisch die Mitgliedschaft im Verein (passive bzw. Fördermitgliedschaft ist möglich).

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied kann ferner durch Beschluß des Vorstandes, insbesondere aus folgenden Gründen, aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- grobe Verletzung der Satzung oder der Interessen des Vereins
- Nichterfüllung der Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung.

Für den Vorstandsbeschluß ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Ausschlußbescheid ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe zu übermitteln.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein aus dem laufenden Geschäftsjahr und aus früheren Jahren.

§5 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben Anspruch auf Rat und Unterstützung in allen Fragen, die sich aus dem Zweck des Vereins ergeben.

§6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- die Satzung und die im Rahmen der Satzung getroffenen Beschlüsse einzuhalten,
- die satzungsgemäß festgesetzten Beiträge termingerecht zu entrichten,
- den Verein und dessen Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Vereinsbeschlüsse gehen den Mitgliedern schriftlich zu.

§7 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr bestimmt. Mitglieder, die im Laufe des Jahres eintreten, zahlen ihren Beitrag anteilig.

Der Beitrag ist spätestens 4 Wochen nach Beginn eines Geschäftsjahres auf das Konto des Spielkreises einzuzahlen.

§8 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

Die Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Tätigkeit für den Verein persönlich und ehrenamtlich durch.

§9 Zusammensetzung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern oder deren Vertretern. Sie soll jährlich, möglichst innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des abgelaufenen Geschäftsjahres, stattfinden. Sie ist zuständig für die ihr nach Gesetz und Satzung zukommenden Aufgaben, insbesondere für:

- Satzungsänderungen
- die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung
- die Verabschiedung der Jahresrechnung
- die Festsetzung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes und der Beiträge
- die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von 14 Kalendertagen vom Vorstand einberufen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefaßt, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn der Vorstand es für erforderlich hält.

Die Berufung und Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden des Vorstandes oder bei dessen/deren Verhinderung einem anderen Vorstandsmitglied.

Über die Mitgliederversammlung ist Niederschrift aufzunehmen, in der die gefaßten Beschlüsse festzuhalten sind. Diese ist vom protokollführenden Vorstandsmitglied und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied mit einer Stimme stimmberechtigt. Die Vertretung durch ein anderes Mitglied ist zulässig. Sie muß durch schriftliche Vollmacht erfolgen.

§10 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, einem Stellvertreter und bis zu 6 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand als Gruppe. Die Vorstandsmitglieder entscheiden untereinander über die Aufteilung der Ämter. Die Wahlperiode beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt, es sei denn, ein Vorstandsmitglied legt sein Amt nieder.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat alle Aufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der/Die Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Einzelvertretungsmacht der Vorstandsmitglieder ist in der Weise beschränkt, daß Rechtsgeschäfte im Wert von mehr als 1022,58 € (2.000,- DM) der Genehmigung des Gesamtvorstands bedürfen.

§11 Rechnungsprüfung

Die Rechnungslegung und der Jahresabschluß sind zu prüfen. Dazu bestellt die Mitgliederversammlung jeweils für den nächsten Abschluß eine/n Rechnungsprüfer/in und eine/n Stellvertreter/in. Der Prüfungsbericht ist dem Vorstand rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zuzuleiten.

§12 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

Das Recht zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins obliegt der Mitgliederversammlung.

Für Beschlüsse zur Satzungsänderung sind mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder oder deren anwesender Vertreter erforderlich.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist für die Auflösung nur dann beschlußfähig, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder oder deren Vertreter anwesend sind.

Ist die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung nicht erreicht, beschließt eine 4 Wochen später neu zu berufende Mitgliederversammlung über die Auflösung. Dabei genügt eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder oder deren anwesender Vertreter.

Im Falle der Auflösung des Vereins üben die bisherigen Organe ihre Tätigkeit bis zum Abschluß der Abwicklungsarbeiten weiter aus. Der Vorstand bestimmt dabei die Durchführung der Liquidation.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde Nieder-Olm, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.